



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.7 RRB 1893/2295
Titel	Strassen.
Datum	23.12.1893
P.	557

[p. 557] A. Der Regierungsrath hat unterm 22. August 1889 dem vom Bezirksrath Winterthur vorgelegten Projekt über Korrektio[n] und theilweisen Neubau der Thurthalstraße II. Kl. zwischen Altikon und Ellikon die Genehmigung ertheilt und als Vollendungstermin für die, die Gemeinde Altikon treffende, 2071 m lange und auf 18,000 Fr. veranschlagte Straßenstrecke festgesetzt:

- a) Für Abtheilung I von der Banngrenze Ellikon über Herten bis Profil 42 + 50 an der alten Straße gegen Altikon, den 1. November 1890;
 - b) für Abtheilung II von Profil 42 + 50 bis in das Dorf Altikon, den 1. November 1893.
- Wegen rückständiger Arbeit an der Straßenbaute gegen Thalheim konnte aber Abtheilung I erst im Frühjahr 1891 in Angriff genommen und im Frühjahr 1892 dem Verkehr übergeben werden, worauf dann auch mit Abtheilung II begonnen wurde, sodaß die ganze Straßenbaute nunmehr als fertig bezeichnet werden kann.

B. Unterm 16. August 1893 übermittelt der Gemeindrath Altikon die Rechnung nebst Belegen über die gesammten Erstellungskosten dieser Straße mit dem Gesuche, der Gemeinde an die den Voranschlag bedeutend überschreitenden Kosten einen erhöhten Staatsbeitrag zu verabfolgen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 23,794 Fr. 81 Rp. und habe die Gemeinde an Vorschüssen auf den Staatsbeitrag bereits 5000 Fr. empfangen, nämlich 2500 Fr. gemäß Regierungsbeschluß vom 17. Dezember 1891 und 2500 Fr. nach Beschluß vom 9. Juni 1892.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die vorläufige Prüfung der Rechnung ergab einige Unrichtigkeiten und einige unvollständige Belege, weshalb sie zur Berichtigung und Ergänzung an den Gemeindrath zurückgewiesen wurde. Im Fernern erforderte die Straße noch etwas Nachbesserung in der Bekiesung, sowie die Erstellung von Kiesbehältern, Ergänzungen in der Vermarkung etc. Diese Ergänzungsarbeiten sind nunmehr ausgeführt und es kann die Straßenbaute als plan- und vorschriftsgemäß fertig erklärt, sowie die Größe des Staatsbeitrages festgesetzt werden. Die Straßenbaurechnung zeigt nun nach sorgfältiger Prüfung und Ordnung der Belege nach Materien und abzüglich der Einnahme von 210 Fr. 35 Rp. für verkaufte Landabschnitte und Streichung einer Anzahl kleinerer Posten, welche nicht in diese Rechnung gehören, eine Gesamtausgabe von 23,238 Fr. 20 Rp., nämlich:

1. Erdanlage	Fr. 3191. 80	Voranschlag Fr. 2416. 80
2. Steinbett u. Bekiesung	“ 8466. 50	“ “ 6609. 90
3. Brücken und Dolen	“ 2117. 50	“ “ 1219. –
4. Maurer- und Pflästerarbeit	“ 300. 40	“ “ 539. –
5. Landentschädigungen	“ 8691. 80	“ “ 5800. –
6. Verschiedenes	“ 470. 20	“ “ 1415. 30
	Summa Fr. 23 238. 20	Voranschlag Fr. 18 000. –

Die bedeutende Überschreitung des Voranschlages betrifft namentlich Steinbett und Bekiesung und Landentschädigung. Die Beschaffung des nöthigen Materiales für das

Steinbett war namentlich sehr kostspielig, sodaß nur der Ankauf desselben, ohne Transport auf 1151 Fr. zu stehen kam. Auch der Kiestransport kostete erheblich mehr, als vorgesehen war.

Der größere Theil der Landentschädigungen mußte durch die Schatzungskommission ermittelt werden, wobei die Festsetzung des Minderwerthes in einigen Fällen erhebliche Summen ergab u. s. w.

Als Folge der Expropriation wurden auch viel mehr Cementdolen nöthig, als ursprünglich angenommen war, dagegen etwas weniger Schalenpflästerungen.

Die Einführung der Straße III. Klasse von Oberherthen gegen Altikon in die neue Thurthalstraße wurde erst nachträglich in das Projekt aufgenommen und kostete im Ganzen 395 Fr. 70 Rp., und so haben noch verschiedene andere unvermeidliche Umstände zu der Überschreitung des Voranschlages mitgewirkt.

Bei Festsetzung des Staatsbeitrages ist oben berechnete Kostensumme von 23,238 Fr. maßgebend. Dabei dürfte dem Gesuche des Gemeindrathes um einen erhöhten Beitrag billige Rechnung getragen werden, namentlich in Anbetracht, daß die Gemeinde Altikon seit einer Reihe von Jahren im Straßen- und Brückenwesen ganz Bedeutendes geleistet hat, und ihren Verpflichtungen in dieser Beziehung immer viel prompter nachgekommen ist, als viele andere, finanziell besser situirte Gemeinden, welche im Straßenwesen wenig oder nichts leisteten und nunmehr die Ersten sind, um die Vergünstigungen des neuen Straßengesetzes für sich zu beanspruchen. Auch darf wohl berücksichtigt werden, daß die Thurthalstraße weniger für den Lokalverkehr als für den durchgehenden Verkehr von Flaach und Andelfingen bis Frauenfeld gebaut worden ist.

Nach der Beitragsskala von 1881 beträgt die Beitragsquote für Altikon 246‰, sie dürfte jedoch mindestens auf 350‰ angenommen und der Staatsbeitrag auf rund 8000 Fr. festgesetzt werden. An Vorschüssen hat Altikon bereits bezogen 2 x 2500 = 5000 Franken.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

I. Der politischen Gemeinde Altikon wird an die Baukosten der 2071 m langen Strecke der Thurthalstraße II. Klasse von Attikon bis Grenze Ellikon ein Staatsbeitrag von 8000 Fr. bestimmt und nach Abzug des bereits bezahlten Vorschusses von 5000 Fr. der Beitragsrest von 3000 Fr. auf Titel VIII. C. b. 2 angewiesen.

II. Mittheilung an den Gemeindrath Altikon unter Rückstellung der Rechnungsbelege und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten zur Vollziehung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/29.09.2014]